



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

mylene.hader@bsv.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2013 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen: Eröffnung der Vernehmlassung (Revision von Art. 89a ZGB)

Sehr geehrte Frau Hader
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur eingangs erwähnten Parlamentarischen Initiative resp. zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur Revision von Art. 89a ZGB Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit dazu danken wir Ihnen.

1 Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir unterstützen die Absicht der Initiative, aufgrund der nach wie vor grossen Bedeutung von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die nach der 1. BVG-Revision entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und damit dieses Institut zu stärken.
- Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision von Art. 89a ZGB gemäss Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vollumfänglich.

2 Allgemeine Beurteilung

In der ersten BVG-Revision wurde dem Aspekt der Wohlfahrtsfonds zu wenig Beachtung geschenkt. Dies führte zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der auf sie anwendbaren Normen durch entsprechende Verweise im ZGB und im BVG.

Die Initiative will die Funktion der Wohlfahrtsfonds stärken, damit diese auch in Zukunft bei Not- und Härtefällen von Arbeitnehmenden und Hinterbliebenen helfen, eine rasche Sanierung der eigenen Pensionskasse ermöglichen und allenfalls Restrukturierungen abfedern können. Patronale Wohlfahrtsfonds spielten insbesondere bis zum Inkrafttreten des BVG 1985 eine grosse Rolle. Mit Inkrafttreten des BVG übertrugen viele dieser Einrichtungen ihr Vermögen teilweise oder vollständig auf neu gegründete registrierte Vorsorgeeinrichtungen. In der Folge – nicht zuletzt aber auch aufgrund der Umwälzungen in der Wirtschaft – ist die Zahl der Wohlfahrtsfonds konstant rückgängig. 2010 gab es noch rund 2'600 Wohlfahrtsfonds mit einem Vermögen von knapp CH 17 Mia. In aller Regel handelt es sich dabei um patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (in Abgrenzung von Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen). Die Unterscheidung zwischen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und solchen mit reglementarischen Ansprüchen ist dabei zentral.

Mit der 1. BVG-Revision wurde die Liste von Artikel 89a Absatz 6 ZGB erweitert, ohne dass in den Beratungen zwischen Stiftungen mit reglementarischen Leistungen und solchen mit Ermessensleistungen unterschieden wurde. Seither herrscht Rechtsunsicherheit: Es ist unklar, ob alle in Artikel 89a Absatz 6 ZGB aufgeführten Vorschriften auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind.

Obwohl die Zahl der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kontinuierlich rückläufig ist, kommt ihnen nach wie vor – so etwa im Rahmen von Restrukturierungen – eine grosse Bedeutung zu. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative, welche die notwendige Rechtssicherheit wiederherstellen will. Den einstimmig verabschiedeten Vorentwurf der SGK-N zur Revision von Art. 89a ZGB beurteilen wir als zielführend und ausgewogen, weshalb wir ihn uneingeschränkt unterstützen.

3 Zu Art. 89a ZGB

Wir unterstützen den Vorschlag, die Liste gemäss Absatz 6 der geltenden Fassung nur noch auf Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, anwendbar zu erklären, während der neu einzufügende Absatz 7 die auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (die nicht dem FZG unterliegen) anzuwendenden Bestimmungen enthalten soll.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen können wir uns namentlich auch mit der Ergänzung von Ziffer 2 in Absatz 6 sowie sämtlichen Ziffern gemäss dem neuen Absatz 7 einverstanden erklären. Einzelne Mitglieder haben aufgrund eigener Erfahrungen angeregt zu überdenken, ob nicht auch im Fall der Totalliquidation (Ziffer 6 von Absatz 7) auf die Anwendung der Bestimmungen des BVG zu verzichten wäre. Letztlich überzeugen jedoch die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht, wonach mit der geltenden Regelung im Falle der Totalliquidation stossenden Ungleichbehandlungen vorgebeugt werden kann. Dasselbe gilt auch in der Frage der Unterstellung unter die Oberaufsicht (Ziff. 7 von Absatz 7); aus einer systemischen Betrachtung heraus ist die Lösung insgesamt nachvollziehbar. Unsere Mitglieder sind deshalb unter Berücksichtigung der nach wie vor grossen Bedeutung patronaler Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auch grossmehrheitlich bereit, die Unterstellung unter das geltende Aufsichtssystem mit Aufsicht und Oberaufsicht im Interesse einer koordinierten Aufsicht zu akzeptieren. Die vereinzelt angebrachte Kritik richtet sich dabei insbesondere auf den Umstand der Gebührenpflicht für die Oberaufsicht angesichts des vergleichsweise geringen zu erwartenden Aufwands.

Einverstanden sind wir auch mit dem neuen Absatz 8, mit dem für Stiftungen mit Ermessensleistungen eine ausreichende Autonomie in der Vermögensverwaltung geschaffen werden soll. Damit besteht künftig eine besser auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zugeschnittene Regelung, die auch die nach der 1. BVG-Revision ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung korrigiert.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Punktuelle Handlungsbedarf zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen besteht im Übrigen auch bezüglich der AHV-Beitragspflicht. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass diese Problematik nicht mit dem hier zu diskutierenden Entwurf angegangen wird, sondern mit der Motion 13.3664 der SGK-N, «AHV-Beitragspflicht für Personalstiftungen». Wir unterstützen die Motion und deren konkrete Forderungen ausdrücklich.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Beurteilung, die auf den Vernehmlassungen unserer Mitglieder basiert, der zuständigen Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Fürsprecher Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung